



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Mag. Paul Nagler
geprufte
Rechtsanwaltsanwarter

Mag. Jakob Lex
Rechtsanwaltsanwarter

An das
Amt der Steiermarkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

personlich am 19. Marz 2019

bei der Steiermarkischen Landesregierung abgegeben

Wien, am 18. Marz 2019
4927/16 - /KL - 40324.doc

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

**Betreff: STRABAG AG; UVP-G 2000 - Genehmigungsantrag in Bezug auf
Nachnutzungs- und Sanierungskonzept fur die Lehmgrube und
das Ziegelwerk Premstatten;**

Sehr geehrte Frau Dr. Konecny,
Sehr geehrter Herr Dr. Strachwitz!

1. Einleitung

Namens und Auftrags der STRABAG AG nehmen wir Bezug auf die diversen Vorbesprechungen mit dem Amt der Steiermarkischen Landesregierung und durfen nun mehr den Antrag auf Genehmigung des Nachnutzungs- und Sanierungskonzept fur die Lehmgrube und das Ziegelwerk Premstatten gema § 5 Abs 1 UVP-G 2000, insbesondere iVm Anhang 1, Spalte 2, lit d und lit e UVP-G 2000, vorlegen.

2. Ursprünglicher Genehmigungskonsens der Lehmgrube und des Ziegelwerks

Die Lehmgrube und das Ziegelwerk wurden mit zahlreichen Bescheiden genehmigt, die in der Folge angeführt werden. Rechtliche Relevanz kommt diesen Bescheiden in Bezug auf den eingebrachten UVP-Antrag kaum zu. Die nachstehende Auflistung dient ausschließlich dazu die Historie des Projektgebietes zu erklären, um auch zu erkennen, über welche Emissionen ein Genehmigungskonsens vorliegt bzw. vorgelegen ist. Die wenigen relevanten Genehmigungsbescheide sind in den Projektunterlagen in der Einlage B5.1 angeführt und in Kopie beigelegt.

2.1 Seinerzeitige gewerberechtliche Genehmigungen

- Aufgrund der gewerberechtlichen Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Graz Umgebung vom 27.09.1989, 4.1 E 47 – 1989, und vom 18.04.2005, 4.1-431/04, findet am Standort eine Erzeugung von Ziegeln und Tonwaren statt, wobei eine Kapazität von 17 Millionen Stück Dachziegel genehmigt wurde.
- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 27.09.1989, 4.1 E 47 – 1989, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG die gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Tondachziegelwerkes für den Abbau von Lehm erteilt.
- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 10.07.1991, 4.1 E 47 – 1989, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG die gewerberechtliche Betriebsbewilligung für das Tondachziegelwerk erteilt.
- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz vom 09.12.1991, 63 343/4/91/I wurde der Punkt 2 des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 27.09.1989, 4.1 E 47 – 1989, ersatzlos aufgehoben.
- Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 15.04.2005, 4.1-372/05, wurde der Tondach Gleinstätten AG die Genehmigung nach dem EZG zur Emission von Treibhausgasen in Bezug auf die Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse erteilt.

- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 18.04.2005, 4.1-431/04, wurde der Tondach Gleinstätten AG die Änderung der Betriebsanlage in Bezug auf die Vornahme von baulichen und maschinellen Änderungen sowie Kapazitätsausweitung auf 17 Millionen Stück Dachziegeln zur Kenntnis genommen.
- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 28.09.2005, 4.1-396/05, erfolgte gegenüber der Tondach Gleinstätten AG die Kenntnisnahme der Änderung der Betriebsanlage durch Änderung der Dampfkesselanlage sowie Hinzunahme eines Notstromaggregates.
- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 29.09.2005, 4.1-395/05, wurde der Tondach Gleinstätten AG die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage in Bezug auf die Hinzunahme einer Eigentankanlage für Dieselkraftstoff erteilt.
- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 01.02.2006, 3.4 – 1/2004, wurde gegenüber der Tondach Gleinstätten AG festgestellt, dass der als Wegebefestigungsmaterial verwendete Ziegelbruch kein Abfall ist und nicht dem Altlastensanierungsbeitrag unterliegt.
- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 29.03.2016, BHGU-131010/201-10, wurde der Tondach Gleinstätten AG die gewerberechtliche Genehmigung für die Verlängerung der Frist für die Betriebsunterbrechung bis zum 28.09.2019 erteilt.

2.2 Seinerzeitige baurechtliche Genehmigungen:

- Mit Bescheid vom 21.08.1989, 131-971989-35; E 30, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG die Errichtung einer Produktionshalle für Tondachziegel auf dem Grundstück Nr. 169, KG Oberpremsstätten, bewilligt.
- Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Unterpremsstätten vom 11.07.1990, 131-9/1990-34; E 30, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG in Bezug auf ein seitliches Abrücken der Produktionshalle auf dem

Grundstück Nr. 169, KG Oberpremsstätten, die Abänderung der Baubewilligung vom 21.08.1989 bewilligt.

- Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Unterpremsstätten vom 20.08.1991, 131-9/1989-64/St 83, wurde der Steirischen Ferngas Ges.m.b.H. die Errichtung eines Erdgasdruckreduzierstationsgebäudes auf dem Grundstück Nr. 169, KG Oberpremsstätten, bewilligt.

- Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Unterpremsstätten vom 27.08.1991, 131-9/1991-69/E 30, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG der Umbau der Lehmaufgabestation auf dem Grundstück Nr. 169, KG Oberpremsstätten, bewilligt.

- Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Unterpremsstätten vom 27.08.1991, 131-9/1991-68/E 30, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG die Errichtung einer Einfriedung und eines Einfahrtstores auf dem Grundstück Nr. 169, KG Oberpremsstätten, bewilligt.

- Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Unterpremsstätten vom 14.12.1991, 131-9/1991-E 30, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG die Baubewilligung für den Zubau und die Aufstockung beim Versandbüro auf dem Grundstück Nr. 169, KG Oberpremsstätten, erteilt.

2.3 Widmungsrecht:

- Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Unterpremsstätten vom 10.07.1990, 131-9/1990-33; E 29, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG die Änderung der Widmungsbewilligung vom 20.07.1989 in Bezug auf die Änderung des Abstandes der Produktionshalle zur Grundgrenze auf dem Grundstück Nr. 169, KG Oberpremsstätten, bewilligt.

- Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Unterpremsstätten vom 27.08.1991, 131-9/1990-70/E 30, wurde der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG die Benützungsbewilligung für die Errichtung eines Ziegelwerkes auf dem Grundstück Nr. 169, KG Oberpremsstätten, erteilt.

2.4 Seinerzeitige (bergrechtliche) mineralstoffrechtliche Genehmigungen:

- Mit Bescheid der BH Graz vom 09.12.1991, 63 343/4/91/II, wurden der Eternit-Werke Ludwig Hatschek AG gemäß § 203 des Berggesetzes 1975 diverse Anordnungen erteilt.
- Mit Einbringungsvertrag vom 17.12.1992 wurde von den Eternitwerken Ludwig Hatschek AG die Tongrube an die Ziegelwerke Gleinstätten GesmbH und CoKG übertragen.
- Mit Verständigung der Berghauptmannschaft Graz vom 16.02.1993, GZ: 62.235/2/92, wurde der Eternitwerke Ludwig Hatschek AG mitgeteilt, dass ex lege die Gewinnungsbewilligungen gem. § 238 BergG 1975 für die Abbaufelder „Eternit 1“ und „Eternit II“ auf den Grundstücken Nrn. 397/43, 397/44, 397/45, 397/46, 397/47, 397/48, 399/23, 399/24, 397/49, 397/50, 397/51, 399/25, 402/8, 402/1, 516, 397/52, 397/17, 399/1, 402/3 der KG Unterpremstätten als erteilt gelten.
- Mit Schreiben vom 13.05.1993 erfolgte der Antrag auf Übergang der Gewinnungsbewilligung für die Abbaufelder Eternit I und Eternit II auf die Ziegelwerke Gleinstätten.
- Mit Bescheid der BH Graz vom 05.11.1996, 62 243/9/94, wurde gemäß § 109 Abs 2 des Berggesetzes 1974 der Übergang der Gewinnungsbewilligung für die Abbaufelder „Eternit 1“ und „Eternit 2“ auf die Ziegelwerke Gleinstätten GesmbH & Co KG bewilligt.
- Mit Schreiben vom 13.12.2000 wurden seitens der Tondach Gleinstätten AG der BH Graz-Umgebung die Unterlagen bzgl. § 204 MinroG übersandt.
- Von der BH Graz-Umgebung, GZ: 4.3-12/00, vom 07.09.2001, wurde auf Grund der Bestimmungen des § 204 MinroG 1999 die Gültigkeit der Genehmigungen nach den §§ 83 und 116 MinroG als erteilt mitgeteilt.
- Mit Bescheid des BMWA vom 22.02.2007, BMWA-63.040/18-IV/10/04, wurde gegenüber der Tondach Gleinstätten AG die Umwandlung des Abbaufeldes „Eternit 1“ in die Überschar „UPST 1“ und des Abbaufeldes „Eternit 2“ in die Überschar „UPST 2“ festgestellt.

- **Mit Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 16.10.2018, GZ: BMNT-67.150/0100-VI/10/2018, wurde der Abschlussbetriebsplan für den Tonabbau Unterpremstätten genehmigt** *(Anmerkung: Dieser Bescheid beendet den bisherigen Abbaubetrieb und ist die Basis für die Genehmigung der gegenständlichen Deponie mit dem Kompartiment Bodenaushub und Baurestmasse; der Abschlussbetriebsplan stellt lediglich die aus bergrechtlicher Sicht notwendige Maßnahme dar. Erst mit dem UVP-Projekt ist sichergestellt, dass das gegenständliche Gebiet nach spätestens 20 Jahren eine wertvolle Kultur- bzw. Naturlandschaft geschaffen wird. Aufgrund der gestaltenden Topographie wird sich in absehbarer Zeit die Lärmsituation gegenüber dem derzeitigen Stand sukzessive verbessern; auch der Autobahnlärm wird schließlich überhaupt nicht mehr wahrnehmbar sein und garantiert eine Erhöhung der Lebensqualität der Wohnbevölkerung.)*

2.5 Seinerzeitigen forstrechtlichen Genehmigungen:

- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 03.10.1989, 8.1 E 24 – 1989, wurde der Eternit Werke Ludwig Hatschek-AG die Rodung des Waldgrundstückes Nr. 402/8, KG 63288 Unterpremstätten – von 1989 bis 2009 befristet – bewilligt.

- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 01.12.2003, 8.1 T 16/2003, wurde der Tondach Gleinstätten AG die Rodung der Grundstücke Nr. 397/43, 394/44, 397/45, 397746, 397/47, 397/48, 497/49, 497/50, 397751, 399/23, 399/24, 399/25, 402/8, KG 63288 Unterpremstätten – bis 31.12.2013 befristet – bewilligt.

- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 22.06.2004, 8.1 T20/2004, wurde der Tondach Gleinstätten AG für die Gst. Nr. 397/17, 399/1, 402/3, KG 63288 Unterpremstätten die Rodung von Waldgrundstücken – bis 31.12.2015 befristet – genehmigt.

- Mit Bescheid des BMLFUW vom 24.07.2009, BMLFUW-UW.2.2.1/0043-VI/1/2009-Ki, wurde der Berufung der Tondach Gleinstätten AG gegen den

Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 05.05.2009, FA13A-39.40-6/2008-18, mit dem festgestellt wurde, dass die ausgebauten Wurzelkörper Abfall iSd 2 Abs 1 AWG 2002 darstellen, aber nicht dem Altlastensanierungsbeitrag unterliegen, nicht Folge gegeben.

- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 20.12.2011, 8.1T43/2011, wurde der Tondach Gleinstätten AG die Rodung für die Grundstücke Nr. 402/8, KG 63288 Unterpremstätten – bis 31.12.2021 befristet – genehmigt.

- Mit Bescheid der BH Graz-Umgebung vom 27.06.2014, 3.4-12/2009, wurde gegenüber der Tondach Gleinstätten AG festgestellt, dass die im Zuge der Rodungsarbeiten ausgebauten Wurzelkörper Abfälle darstellen, die jedoch nicht dem Altlastenbeitrag unterliegen.

- **Mit Bescheid des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 16.10.2018, GZ: BMNT-67.150/0100-VI/10/2018, wurde der Abschlussbetriebsplan für den Tonabbau Unterpremstätten genehmigt** *(Anmerkung: Mit dem Abschlussbetriebsplan wurde auch die noch erforderliche Aufforstung wiedergenehmigt.)*.

3. In Anspruch genommene Grundstücke

Festzuhalten ist, dass auf den Grundstücken Gstr. Nr. 397/1, 397/17, 397/43, 397/44, 397/45, 397/46, 397/47, 397/48, 397/49, 397/50, 397/51, 397/52, 399/1, 399/23, 399/24, 399/25, 402/1, 402/3, 402/8, 516, EZ 899, KG 63288 Unterpremstätten das Vorhaben verwirklicht werden soll.

Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Tondach Gleinstätten AG. Die erforderliche Zustimmungserklärung ist den Projektunterlagen angeschlossen.

4. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die STRABAG AG plant die Sanierung und Nachnutzung der Lehmgrube Premstätten. Das Sanierungs- und Nachnutzungskonzept umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, bestehend aus einem Bodenaushubdeponiekompartment und Baurestmassendeponiekompartmenten sowie einer Recyclingbaustoffaufbereitungsanlage samt Zwischenlagerungs- und Manipulationsflächen.

Folgende Kapazitäten sind für eine maximale Betriebsdauer von 20 Jahren geplant:

- Baurestmassendeponiekompartment ca. 991.600 m³ (ca. 50.000 m³/ a, 85.000 t/a)
 - 3 Baustufen, max. aktive Schüttfläche pro Baustufe max. 5000 m²
- Bodenaushubdeponie ca. 999.600 m³ (50.000 m³/a, 100.000 t/a)
 - 3 Bauabschnitte max. offene Schüttfläche pro Baustufe max. 5000 m²
- Recyclingbaustoffproduktion (ca. 50.0000 m³/a, ca 85.000 t/a)

5. UVP-G 2000 mit mitanzuwendenden Rechtsvorschriften

5.1 Bei dem geplanten Baurestmassendeponiekompartment handelt es sich um eine Baurestmassendeponie mit einem Gesamtvolumen von ca. 991.600 m³. Da sich das Projektgebiet in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D (belastetes Gebiet Luft) befindet, fällt die geplante Baurestmassendeponie somit unter Anhang 1 Z 2 lit UVP-G 2000 (Spalte 3) und ist einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

5.2 Das Bodenaushubdeponiekompartment, für das im UVP-G 2000 selbst keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

vorgesehen ist, ist als Vorhabensbestandteil im räumlichen und sachlichen Zusammenhang Antrags- und Entscheidungsgegenstand im geplanten UVP-Verfahren.

5.3 Bei der geplanten Recyclingbaustoffproduktion handelt es sich um eine Anlage zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von 85.00 t/a. Die geplante Recyclingbaustoffproduktion unterschreitet somit die in Anhang 1 Z 2 lit 3 UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte und ist für sich betrachtet keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Als Vorhabensbestandteil im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der UVP-pflichtigen Baurestmassendeponie ist jedoch auch die Recyclingbaustoffproduktion im geplanten UVP-Verfahren Entscheidungsgegenstand.

5.4 Aufgrund des § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag die für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (in Folge UVE) anzuschließen. Diese Unterlagen werden der Behörde in Papierform in 10-facher Ausfertigung, die Pläne zusätzlich in 5-facher Ausfertigung mit USB-Stick in 20-facher Ausfertigung vorgelegt.

5.5 Die Information der Öffentlichkeit iSd § 5 Abs 1 UVP-G 2000 wird in nächster Zeit durch Gespräche mit der Standortgemeinde und den Anrainergemeinden sowie mit den betroffenen Anrainern und den Medien erfolgen.

5.6 Wir weisen in Ansehung des § 5 Abs 1 UVP-G 2000 hin, dass für sämtliche Projektunterlagen kein zu wahrendes Geschäfts- und Betriebsgeheimnis vorliegt.

5.7 Die wesentliche rechtliche Grundlage des Verfahrens ist § 5 Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 17 Abs 1 UVP-G 2000 mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften (AWG 2002 und Deponieverordnung 2002,

Immissionsschutzgesetz – Luft (in Folge IG-L) und mitanzuwendende Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011, Gewerbeordnung 1994, Wasserrechtsgesetz 1959, Forstgesetz 1975, Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017, Steiermärkisches Baugesetz, Steiermärkische Bautechnikverordnung 2012).

Zu den mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften im Einzelnen:

5.7.1 Im Bereich des Abfallrechtes kommen insbesondere die Bestimmungen der § 38 ff AWG 2002 und der Deponieverordnung 2008 zur Anwendung.

5.7.1.1 Auf Grund der verfassungsrechtlich abgesicherten Konzentrationsbestimmung im § 38 Abs 1 AWG 2002 kommen bereits sämtliche bundes- und landesrechtliche Bestimmungen, die für das gegenständliche Vorhaben vorgesehen sind, zur Anwendung. Die Konzentrationsbestimmung im § 5 Abs 1 UVP-G 2000 dupliziert faktisch lediglich diese Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs 1 AWG 2002.

Wesentlich ist aber, dass auf Grund des mitanzuwendenden § 38 Abs 1 AWG 2002 iVm § 38 Abs 2 AWG 2002 die baurechtlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes nicht zur Anwendung kommen, sondern lediglich die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes sowie insbesondere die Steiermärkische Bautechnikverordnung 2012. Konkret bedeutet dies, dass widmungsrechtliche Bestimmungen im Verfahren ohne Relevanz bleiben. Auf die Widmung des gegenständlichen Gebietes ist nicht einzugehen.

5.7.1.2 Mitanzuwenden ist jedenfalls § 39 Abs 1 AWG 2002. In der UVE sind daher jedenfalls enthalten:

- Angaben über die Eignung des Standortes als Deponie (vgl. Einlage C1.1 technischer Bericht, Kapitel 2.10),
- Angaben über Art und Umfang des Vorhabens (vgl. Einlage B3 Allgemein verständliche zusammenfassende Projektdarstellung, Kapitel 3),

- die grundbücherliche Bezeichnung der Liegenschaften unter Anführung der Grundbuchsauszüge (vgl. Einlage C3.1 Grundbuchsauszug),
- die Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers (vgl. Einlage C3.7 Zustimmungserklärung Grundstückseigentümer),
- die Bekanntgabe der Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzung (vgl. Einlage D1 Geologisch-geotechnisches & hydrologisches Gutachten, Kapitel 2.2),
- eine Betriebsbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten, der Behandlungsverfahren, der Kapazität und eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstiger Betriebseinrichtungen (vgl. Einlage C1.1 technischer Bericht, Kapitel 3),
- eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen (vgl. Einlage L Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen),
- eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage zu erwartenden Abfälle und eine Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung der von der Behandlungsanlage erzeugten Abfälle (Abfallwirtschaftskonzept) (vgl. C1.2 Abfallwirtschaftskonzept),
- eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und Angaben über die Verringerung der Emissionen (vgl. B4 Maßnahmenzusammenstellung),
- eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Einhaltung der Behandlungspflichten gemäß den § 15 Abs. 1 bis 4 und § 16 AWG 2002 (Anmerkung: Für eine Deponie wird der Stand der Technik in der Deponieverordnung festgelegt und ist daher nicht relevant; die Aufbereitung erfolgt mit einem mobilen Brecher, der über die erforderlichen Genehmigungen verfügt),

- Angaben zu den hydrologischen, geologischen und wasserwirtschaftlichen Merkmalen des Standortes (vgl. Einlage D Geologisch- und geotechnisches & hydrologisches Gutachten),
- Angaben über die Deponie(unter)klasse und das vorgesehene Gesamtvolumen (vgl. Einlage C1.1 technischer Bericht, Kapitel 1.3),
- eine Beschreibung der Betriebs- und Überwachungsmaßnahmen (Betriebs- und Überwachungsplan) einschließlich einer Beschreibung der zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Luft und der Gewässer, vorgesehenen Maßnahmen unter Angabe der vorgesehenen Messverfahren, Angaben zu den deponietechnischen Anforderungen und den sicherheitstechnischen Maßnahmen (vgl. Einlage B4 Maßnahmenzusammenstellung),
- Angaben über Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt (vgl. Einlage C1.1 technischer Bericht, Kapitel 8),
- Angaben über die für die Stilllegung des Deponiebetriebs vorgesehenen Maßnahmen (vorläufiger Stilllegungsplan) und die Nachsorgemaßnahmen, insbesondere ein Überwachungsplan (vgl. Einlage C1.1 technischer Bericht, Kapitel 9),
- Angaben über die Art und Höhe der Sicherstellung (vgl. Einlage C1.1 technischer Bericht, Kapitel 11 und Einlage C3.9 Sicherstellungsberechnung),
- die Darstellung der Abdeckung der Kosten der Errichtung, der geschätzten Kosten des Betriebs, der Stilllegung und der Nachsorge im in Rechnung zu stellenden Entgelt für die Ablagerung aller Abfälle auf der Deponie (vgl. C1.1 technischer Bericht, Kapitel 10)

5.7.1.3 Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 43 AWG 2002 werden eingehalten, die sich im Übrigen auch zum Teil mit § 17 Abs 2 UVP - G 2000 decken. Insbesondere ist der UVE zu entnehmen, dass Leben und Gesundheit von Menschen nicht gefährdet bzw. Nachbarn nicht unzumutbar belästigt werden. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes- Abfallwirtschaftsplan 2017 im Einklang und

entspricht dem Stand der Deponietechnik. Es kommt zu keiner nachteiligen Beeinflussung von Gewässern. Den öffentlichen Interessen des § 1 Abs 3 AWG 2002 wird entsprochen.

5.7.1.4 Im Sinne des § 48 Abs 1 AWG 2002 wird die Einbringung von Abfällen für einen Zeitraum von 20 Jahren beantragt.

5.7.2 Aufgrund der §§ 10, 13, 14 und 16 des IG-L wurde die Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 erlassen, die in § 2 Abs 1 Z 2 die „Außeralpine Steiermark“ (zu der auch Unterpremstätten – Zettling gehört) für den Luftschadstoff PM₁₀ als Sanierungsgebiet ausweist.

5.7.3 Grundsätzlich sieht der mitanzuwendende § 353 Gewerbeordnung 1994 duplizierende Anforderungen an den Genehmigungsantrag vor, die bereits iSd § 39 AWG 2002 erfüllt sind.

Wesentlich ist aber, dass auf Grund des § 77 Abs 3 GewO 1994 die Behörde die Luftschadstoffe nach dem Stand der Technik zu begrenzen hat.

Sollte aber die Anlage – wie im gegenständlichen Fall – unter den Anwendungsbereich einer Verordnung gemäß § 10 IG-L fallen gilt gemäß § 77 Abs 3 GewO 1994 folgendes:

„Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM₁₀ gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM_{2,5} gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,

- des Grenzwertes für Blei in PM_{10} gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
 2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.“

Folgt man den Ausführungen im Fachbereich Luftschadstoffe (vgl. Einlage E1.1 Fachbeitrag Luft und Klima) ist festzuhalten, dass die Anlage in der Betriebsphase keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung (nach herrschender Literatur und Judikatur keine Erhöhung des Jahresmittelwertes um 1 % und des Tagesmittelwertes um 3 %) leistet. Jedenfalls ist aber festzuhalten – und dies stellt eine wesentliche Verbesserung dar - dass es durch die Auflassung des Produktionsbetriebes und des Abbaus sogar zu einer Verbesserung der Luftsituation kommt, weil Immissionsrelevante Luftschadstoffe, wie Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Schwefeloxide (SO_2 , SO_3) wegfallen. Die Anlage ist somit auf luftreinhalte-technischer Sicht genehmigungsfähig. In der Bauphase kommt es zu geringfügigen zeitweiligen Überschreitungen der Relevanzkriterien, die aber im Sinne der Judikatur gedeckt sind. Diese Überschreitungen sind aber größtenteils dadurch bedingt, dass ein Geländeneivellierung (Lärmschutzwall für die Anrainer) errichtet wird.

5.7.4 In Bezug auf die Schallimmissionen kann festgehalten werden, dass im Zeitraum der Bauphase Erhöhungen der Schallimmissionen gegenüber den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen bis zu maximal 10,5 Dezibel auftreten können. Diese Überschreitung tritt nur in der Bauphase 2 über einen Zeitraum von 8 Wochen auf. Im Übrigen werden die Überschreitungen in der Bauphase gegenüber den örtlichen Verhältnissen im Durchschnitt maximal 6,3 Dezibel betragen. Festzuhalten ist, dass Überschreitungen ausschließlich im Tageszeitraum und nur an Werktagen erfolgen. Mit Errichtung der Geländeneivellierungen ergibt sich in Bauphase eine

erhebliche abschirmende Wirkung hinsichtlich des Schalleintrags der A2 Südautobahn. Diese Verbesserung sind über alle Tages- und Jahreszeiten von Dauer.

Durch geeignete Maßnahmen können die Immissionsbelastungen während der Betriebsphase für die angrenzenden Liegenschaften soweit begrenzt werden, dass eine Veränderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse von maximal 1,3 Dezibel nicht überschritten wird. Die Grenzwerte für Gesundheitsgefährdung werden in allen Immissionspunkten eingehalten. Aus Sicht des Fachbereich Schalltechnik ergeben sich insgesamt keine negativen Auswirkungen in der Betriebsphase und nur geringfügige Auswirkungen in der Bauphase.

5.7.5 Theoretisch könnten aus dem Deponiebetrieb Einwirkungen iSd § 32 Abs 1 WRG 1959 auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, erfolgen.

Aufgrund der technischen Ausgestaltung des Vorhabens sind jedoch Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen des § 105 WRG 1959 auszuschließen.

Wegen des Bedarfes von Wasser für den Betrieb der Deponie ist eine Bewilligung iSd § 10 Abs 1 WRG 1959 erforderlich.

Hinsichtlich des wasserrechtlichen Konsenses wird um

- einen Pumpversuch mit einer max. Entnahmemenge von bis zu 1 l/s
- eine Grundwasserentnahme aus einem Vertikalfilterbrunnen zur Nutzung für die Aufbereitungsanlage

angesucht.

Aufgrund des prognostizierten Nutzwasserbedarfs werden von der Strabag AG für die Grundwasserentnahme folgende Konsenswassermengen für den geplanten Vertikalfilterbrunnen beantragt:

$Q_{\max} = 1 \text{ l/s}, 3,6 \text{ m}^3/\text{h}, \text{ bzw. } 86,4\text{m}^3/\text{d}.$

(vgl. Einlage D1 geologisch- geotechnisches & hydrologisches Gutachten)

5.7.6 Für den Betrieb der Deponie ist die befristete und unbefristete Rodung erforderlich.

Befristet gerodet werden jene Flächen, die aus deponie-technischen Gründen nach den einzelnen Schüttphasen wieder aufgeforstet werden können.

Es sind dies die Geländeneivellierungen 1 und 2, die Bodenaushubkompartimente 1 und 2 sowie nur temporär genutzte Manipulationsflächen. Ebenso wird eine befristete Rodung für die Maßnahmenflächen (ca. 2,87 ha) im Südosten des Projektgebietes beantragt, da hier während des Deponiebetriebes periodisch immer wieder Ersatzhabitate für Offenland-Schutzgüter zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Teilfläche bleibt aber während der Projektdauer überwiegend bestockt.

Dauerhaft gerodet werden die auch in der Nachnutzungsphase nötigen Entwässerungseinrichtungen (Mulden, Absetzbecken, Sickerbecken), Betreuungswege und der Zwischenlagerplatz. Des Weiteren ist auch die Fläche der Baurestmassendeponiekompartimente 1-3 dauerhaft zu roden, da diese aus deponie-technischen Gründen nicht wiederaufgeforstet werden dürfen.

Die befristeten Rodungsflächen betragen insgesamt 117.456 m^2 . Die unbefristeten Rodungsflächen betragen 113.365 m^2 .

5.7.7 Das Projektgebiet befindet sich zur Gänze in einem Bereich der die Waldfunktion „Wälder mit hoher Wohlfahrtsfunktion“ hat. In der Nähe des geplanten Vorhabens befindet sich kein Bannwald und kein NATURA 2000-Gebiet. In der Nähe des Projektgebietes befindet sich das „Landschaftsschutzgebiet Nr. 29 (Wesentliches Berg- und Hügellang von Graz)“ rund 2 km nördlich und das

„Landschaftsschutzgebiet Nr. 32 (Wunderschuherteiche)“ rund 2,7 km südöstlich. Weiters befindet sich in der Nähe der geschützte Landschaftsteil „GLT-104 Teichanlage in Unterpremstätten“. Im erweiterten Nahbereich befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG 65c“ „ehemaliges Lehmabbaugelände“ und auch das Naturschutzgebiet „NSG 78c“ „Feuchtbiotop Doblwiesen“.

Das gegenständliche Projektgebiet steht somit unter keinem naturrechtlichen Schutzstatus, wobei auch Auswirkungen auf in der Nähe gelegene Schutzgebiete auszuschließen sind. Eine besondere Bewilligungspflicht iSd des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 liegt nicht vor.

5.7.8 Wie bereits oben ausgeführt kommen die baurechtlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes nicht zur Anwendung.

Das gegenständliche Vorhaben ist auch aus bautechnischer Sicht genehmigungsfähig.

5.7.9 Aus straßenrechtlicher Sicht ist festzuhalten, dass gemäß § 21 Bundesstraßengesetz 1971 eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Das Ansuchen um die Ausnahmegenehmigung ist in der Einlage C3.8 zu finden.

6. Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgelegte UVE belegt, dass das gegenständliche Vorhaben als umweltverträglich einzustufen ist. Die in Betracht kommenden Genehmigungsbestimmungen des § 17 UVP-G 2000 sowie die Genehmigungskriterien der in Betracht kommenden Genehmigungsvorschriften werden eingehalten.

7. Antrag

1) Es wird somit der

Antrag

gestellt, das gegenständliche Vorhaben gemäß § 17 UVP-G 2000 zu genehmigen.


Mit freundlichen Grüßen
List Rechtsanwalts GmbH
Weimarer Straße 55/1, A-1180 Wien
Tel +43 (0)1 9081898-0, Fax /9081898-18
office@ralist.at, www.ralist.at
List Rechtsanwalts GmbH

Beilagen:

- Genehmigungsunterlagen iSd Verwaltungsvorschriften in Form von 20 USB-Sticks
- Genehmigungsunterlagen iSd Verwaltungsvorschriften 10 Mal komplett ausgedruckte Papiere
- Sämtliche Pläne zusätzlich 5 Mal ausgedruckt